

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2006

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen (akustische Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Abs. 3 GG (Strafverfolgung),
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Abs. 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Abs. 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung), das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) näher konkretisiert. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern ist die beigelegte Tabelle für das Jahr 2006 erstellt worden.

Hiernach sind im repressiven Bereich im Kalenderjahr 2006 in zwei Ländern insgesamt zwei Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und durchgeführt worden. In den übrigen Ländern sowie im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 2006 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Abs. 4 GG haben im Berichtsjahr im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Abs. 5 GG sind im Berichtsjahr 2006 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht durchgeführt worden.

Der Katalog der in Bezug genommenen Anlassstraftaten ergibt sich aus § 100c Abs. 2 StPO, der wie folgt lautet:

„(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
- c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach § 152a Abs. 3 und Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euro-schecks nach § 152b Abs. 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, § 177 Abs. 2 Nr. 2 oder § 179 Abs. 5 Nr. 2,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,

- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
 - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
 - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
7. aus dem Waffengesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.“

Stand: 2. August 2007

Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2006

Land	Verfah- rens- Nr.	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber über- wachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benach- richti- gungen		Relevanz für		Negativ- ergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Be- sch.	Drit- ter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Anzahl Gründe	Anlass- verfahren	andere Ver- fahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
BE	1	1 m	nein	1		x		x	2	4	4	1	5	nein	nein	1		ja	nein			0	84,86
BY	1	1 f	nein	1	x		x		2		3		1	4	nein	-		ja	nein				2.601,75

